Niederschrift

über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 29. November 2001 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippshospitales

Tagesordnung:

_				
TOP 1	Mitteilungen	a) b)	des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes	
TOP 2	Sitzungsniederschrift 2001	der Gei	meindevertretung vom 25. Oktober	
TOP 3	0 0		anes 2002 mit dem Wirtschaftsplan 2 seitigung" und dem Vorläufigen Wir	
TOP 4	3. Änderungssatzung	zur Hai	uptsatzung der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-74/01
TOP 5			dnung für die Schwimmbäder in den ddelau und das Erholungsgebiet	DS-VII-75/01
TOP 6	12. Änderungssatzung	g zur Al	bfallsatzung der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-76/01
TOP 7			zung über die Erhebung einer Steuer s Spielen um Geld oder Sachwerte	DS-VII-77/01
TOP 8	3. Änderungssatzung die Schaffung von Ste		zung der Gemeinde Riedstadt über en und Garagen	DS-VII-78/01
TOP 9	1. Änderungssatzung stadt	zur Baı	umschutzsatzung der Gemeinde Ried-	- DS-VII-79/01
TOP 10			deordnung für die Schwimmbäder in d Goddelau und das Erholungsgebiet	DS-VII-80/01
TOP 11	1. Änderungssatzung Kinderspielplätze der		zung zum Schutz der öffentlichen nde Riedstadt	DS-VII-81/01
TOP 12	Aufrechterhaltung de	r öffent Plätzen	fahrenabwehrverordnung über die lichen Sicherheit und Ordnung auf der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-82/01
TOP 13	1. Änderungssatzung	zur Sat	zung über die Straßenreinigung	DS-VII-83/01

TOP 14	1. Änderungs die Heranzie anderen Leis			
TOP 15		ssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über ng an öffentlichen Straßen	DS-VII-85/01	
TOP 16	sion "Abwas	Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin in die Betriebskommission "Abwasserbeseitigung" und in den Beirat der Stiftung "Sozia le Gemeinschaft Riedstadt"		
TOP 17	Kündigung d	Kündigung der Geschäftsanteile bei der Volksbank Darmstadt eG		
TOP 18		uss 2000 des Betriebes "Abwasserbeseitigung Ried age- und Prüfbericht	DS-VII-88/01	
TOP 19	_	Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt hier: Nachtragshaushaltsplan 2001 und Haushaltsplan 2002		
TOP 20	Grundsatzbe	Grundsatzbeschluss zur Schulkindbetreuung		
TOP 21	Genehmigun	Genehmigungen überplanmäßiger Ausgaben gem. § 100 HGO		
	TOP 21.1	Einrichtungen der ges. Verwaltung / Mieten und Pachten - HHSt. 0600.530000	DS-VII-91/01	
	TOP 21.2.	Einrichtungen der ges. Verwaltung / Porto- und Fernsprechkosten - HHSt. 0600.652000	DS-VII-92/01	
	TOP 21.3	Kindertagesstätten / Baukosten Kita Erfelden HHSt. 4640.944000	DS-VII-93/01	
	TOP 21.4.	Unbebautes Grundvermögen / Projekt Stromtalwicksen - HHSt. 8810.932100	e- DS-VII-94/01	
TOP 22.	_	DU-Fraktion zur Konzeption eines Naturpfades in ing der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-95/01	
TOP 23	Anfragen			
	TOP 23.1.	Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zu Bauvorhaben in Erfelden	DS-VII-96/01	
	TOP 23.2.	Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zur Fortbildungsmaßnahme "Facility Management"	DS-VII-97/01	

Anwesende:

SPD-Fraktion: Schmiele, Rita

Amend, Werner Bernhardt, Günter Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Effertz, Karlheinz Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Hintzenstern, Georg Hirsch, Annelies Kluck, Ulf

Kummer, Norbert Lessenich, Hannelore

Linke, Ursula Monden, Jens Thurn, Matthias

(ab 19.30 Uhr/TOP 1b anw.)

(ab 20.25 Uhr/TOP 16 anw.)

CDU-Fraktion: Schork, Günter

Beykirch, Rosemarie

Büßer, Heiko Fischer, Thomas Fraikin, Bernd Funk, Friedhelm Heinrichs, Margarete Jung, Klaus-Dieter Kraft, Richard Krauslach, Philipp Spartmann, Peter

WIR-Fraktion: Selle, Peter

Manthey, Rosi

GLR-Fraktion: Schellhaas, Petra

Dutschke, Rebecca Lenschow, Jürgen

Rust, Doris

FDP-Fraktion: Schemel, Elena

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald

Zettel, Erika
Bonn, Werner
Buhl, Günter
Dey, Mathias
Fischer, Frank
Heitmann, Ulrich
Hirsch, Andreas
Krug, Heinz
Schaffner, Norbert

Bürgermeister Erste Beigeordnete

Entschuldigt: Schnatbaum, Karin

Fraikin, Michael Senft, Doris (SPD-Fraktion) (CDU-Fraktion) (CDU-Fraktion)

Verwaltung: Dörr, Dieter

Fröhlich, Rainer

Schriftführerin: Stahl, Doris

1 Vertreterin der Presse

ca. 25 ZuhörerInnen

Beginn: 19.05 Uhr Ende: 20.50 Uhr

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.05 Uhr die 6. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen. Herr Amend begrüsst Frau Doris Rust, die für Herrn Norman Kalteyer für die GLR-Fraktion nachgerückt ist.

Alle Tagesordnungspunkte - außer die TOP's 9, 21.1. und 21.2. - werden nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden ohne Aussprache behandelt. Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der WIR-Fraktion zur Drucksache DS-VI-376/00 vom 28.09.2000 bez. des Bauträgervertrages zwischen der Gemeinde Riedstadt und der Baugenossenschaft Ried (Vereinbarung mit der Verpflichtung zur Grundstücksübertragung an den Bauträger) auf die heutige Tagesordnung wird mit 12 Ja- und 19 Nein-Stimmen abgelehnt. TOP 2 entfällt, da das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.10.2001 am heutigen Abend noch nicht vorliegt. Dieser so geänderten Tagesordnung wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Schork, Herrn Michael Fraikin, Frau Dutschke und Herrn Andreas Hirsch nachträglich zum Geburtstag. Außerdem bittet Herr Amend, sich zum Gedenken an Herrn Hans Oswald und Herrn Wilhelm Wald sen. zu erheben.

Herr Hans Oswald, der am 12. November 2001 im Alter von 73 Jahren verstorben ist, war in der Zeit von Oktober 1956 bis Dezember 1976 als Gemeindevertreter der ehemals selbständigen Gemeinde Crumstadt ehrenamtlich tätig. In dieser Zeit nahm er auch die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Crumstadt wahr. Aufgrund seiner besonderen Verdienste wurde ihm die Ehrenbezeichnung "Gemeindeältester" verliehen.

Herr Wilhelm Wald sen., der am 13. Oktober 2001 im Alter von 81 Jahren verstorben ist, war in der Zeit von Oktober 1964 bis Oktober 1972 als Gemeindevertreter der ehemals selbständigen Gemeinde Leeheim ehrenamtlich tätig. Von Oktober 1972 bis Juni 1977 gehörte er als ehrenamtlicher Beigeordneter dem Gemeindevorstand Leeheim bzw. Riedstadt an.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend weist die Mitglieder der Gemeindevertretung auf die Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfskehlen zum traditionellen Weihnachtsball hin.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer legt das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur übersandten Resolution in Sachen "AKW Biblis", sowie das Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten zum Thema "Human-Biomonitoring" vor.

Ausserdem werden Fragen aus dem HF-Ausschuss bezüglich der Beschäftigung "illegaler" Arbeitnehmer beim Projekt "Neugestaltung Ortszentrum Goddelau" beantwortet. Bürgermeister Kummer schlägt vor, eine Sondersitzung des Bau- und HF-Ausschusses im neuen Jahr (unmittelbar nach den Weihnachtsferien) einzuberufen, in der auch Vertreter der Baugenossenschaft Ried und der bevollmächtigte Notar anwesend sein werden. Ein genauer Termin wird noch bekanntgegeben.

Der Beigeordnete Schaffner beantwortet Fragen von Herrn Schork aus dem Haupt- und Finanzausschuss (Thema: Software für Einwendungen gegen das Raumordnungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Frankfurt).

TOP 3 Einbringung des Haushaltsplanes 2002 mit dem Wirtschaftsplan 2002 für den Betrieb "Abwasserbeseitigung" und dem vorläufigen Wirtschaftsplan 2002 des Bauhofs

Bürgermeister Kummer bringt den Haushaltsplan 2002 mit dem Wirtschaftsplan für den Betrieb Abwasserbeseitigung und den vorläufigen Wirtschaftsplan 2002 des Bauhofes ein.

TOP 4 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-74/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 29. November 2001 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

 \S 2, Absätze 3 und $\,5-Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben – werden wie folgt geändert:$

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 150.000,00 EURO im Einzelfall oder unbegrenzt, soweit die Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss über die Höhe des Verkaufspreises gefasst hat.
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 150.000,00 EURO im Einzelfall,
 - c) Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen sowie sonstiger Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 500.000,00 EURO im Einzelfall,
 - d) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
 - e) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschliessungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauG,
 - f) Stundung von Forderungen mit einem Betrag von höchstens 25.000,00 EURO im Einzelfall auf höchstens 36 Monate,
 - g) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall,
 - h) Erlass von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall.
 - Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.
- (5) Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung über seine Beschlussfassung schriftlich zu berichten:

In den Fällen des Abs. 3 a und b ab 50.000,00 EURO

In den Fällen des Abs. 3 c ab 250.000,00 EURO

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Riedstadt tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 5 Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee DS-VII-75/01

Beschluss:

Emzza ala a ana

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt.

Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 29.11.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Schwimmbäder in Crumstadt und Goddelau und des Erholungsgebietes Riedsee Leeheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Riedstadt. Sie werden den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2 Eintrittspreise

a)	Erwachsene	
	Tageskarte	2,50 EURO
	Tageskarte ab 17.00 Uhr	1,00 EURO
	10er Karte	20,00 EURO
	Dauerkarte	30,00 EURO
	Dauerkarte ab 17.00 Uhr	12,50 EURO

b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr

Tageskarte	1,25 EURO
Tageskarte ab 17.00 Uhr	0,50 EURO
10er Karte	10,00 EURO
Dauerkarte	15,00 EURO
Dauerkarte ab 17.00 Uhr	5,00 EURO

c) Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht haben freien Eintritt.

§ 3 Ermäßigungen

Familienkarten für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b. sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr

pro Erwachsener	20,00 EURO
pro Jugendlicher	7,50 EURO
insgesamt jedoch höchstens	50,00 EURO

§ 4 Gültigkeit der Badekarten

Die Einzel-Tageskarten gelten nur am Tage der Lösung. Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit. Die Karten sind nicht übertragbar. 10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

§ 5 Kartenverkauf

Eintrittskarten können während der Badesaison täglich an den Schwimmbadkassen gelöst werden. Familienkarten werden in der Gemeindeverwaltung und den Ortsverwaltungen während der Dienststunden ausgestellt.

§ 6 Parkgebühren

a)	Tagesgebühren ganztags	
	PKW	2,50 EURO
	Motorrad	1,00 EURO
h)	Tagesgehühren ah 17 00 Uhr	

U)	ragesgebumen ab 17.00 Om	
	PKW	1,00 EURO
	Motorrad	0,50 EURO

c) Dauerparkkarte

PKW 15,00 EURO Motorrad 6,00 EURO

§ 7 Pacht für Freizeitparzellen und Zeltplätze

a) Freizeitparzellen

Pacht für Freizeitparzellen je qm jährlich
Pacht für einen zusätzlichen Parkplatz
Die Kosten für Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gas und die Telefonzelle für die Camper am Riedsee werden jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Als Vorausleistung wird ein Betrag von
erhoben.

6,20 EURO
26,00 EURO
52,00 EURO

Die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Die Gebühren beinhalten gleichzeitig das Eintrittsgeld für die Pächter und die im Haushalt lebenden Kinder.

b) Zeltplätze

Einzelgebühr für Erwachsene pro Tag	6,00 EURO
Einzelgebühr für Jugendliche pro Tag	3,00 EURO
Gebühr für Jugendgruppen (Schulen, Jugendheime und sonstige	
Jugendeinrichtungen) pro Person und Tag	2,50 EURO
Die Gebühren beinhalten gleichzeitig das Eintrittsgeld. Bei Vor-	
liegen der Voraussetzungen gilt § 2 b) entsprechend.	

c) Kaution

Bei der Belegung eines Zeltplatzes ist eine Kaution von
bei Jugendgruppen von
zu hinterlegen.

50,00 EURO
25,00 EURO

Diese wird nach ordnungsgemäßer Räumung und Reinigung des Platzes zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Räumung und/oder Reinigung kann die Kaution ganz oder teilweise einbehalten werden.

§ 8 Zuteilung

Die Zuteilung der Freizeitparzellen erfolgt ausschließlich durch die zuständige Stelle der Verwaltung. Die Nutzung erfolgt aufgrund eines gesonderten schriftlichen Pachtvertrages. Die Zuteilung der Zeltplätze wird vom zuständigen Bademeister vorgenommen. Massgebend für die Zuteilung im Einzelfall ist die jeweilige Belegung in dem dafür vorgesehenen räumlich begrenzten Bereich. Die zeitliche Dauer für die Zuteilung eines Zeltplatzes beträgt im Höchstfall 3 Wochen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. Mai 1998 außer Kraft.

Diese Vorlage wird (in der geänderten Fassung) mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.

TOP 6 12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-76/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt.

12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in der Sitzung am 19.11.2001 folgende 12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

- § 17 Abs. 3, 4, 6 und 7 Abfallgebühren werden durch folgende Neufassungen ersetzt:
- (3) Die Gebühr für die Leerung der Papiertonne ist bei privaten Haushalten durch die Gebühren für die Restmülltonne abgegolten. Für Gewerbetreibende betragen die Gebühren für ein Behältervolumen, das 240 Liter übersteigt

für eine 1.100 l Tonne	9,90 EURO/m bei monatlicher Leerung
für eine 240 1 Tonne	2,20 EURO/m bei monatlicher Leerung,
für eine 1.100 1 Tonne	40,40 EURO/m bei wöchentlicher Leerung.

Die Gebühren für zusätzliche Papierbehälter bei Gewerbetreibenden werden auf Antrag erlassen, wenn nachgewiesen wird, daß das zusätzliche Volumen ausschließlich für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus Papier oder Pappe erforderlich ist.

- (4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 EURO pro Normmüllsack, Kompostsäcke zum Stückpreis von 1,00 EURO pro Normkompostsack ausgegeben.
- (6) Die Abführ von Abfällen, die wegen ihres Verschmutzungsgrades nicht nach § 3 Abs. 2 Ziffer f) entsorgt werden konnten, wird pauschal mit 33,00 EURO pro Abführ in Rechnung gestellt.
- (7) Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung des Tonnenvolumens beträgt 30,00 EURO, sofern die letzte Änderung weniger als 12 Monate zurückliegt.

Artikel 2

- § 20 Gebühren Wertstoffhöfe wird durch folgende Neufassung ersetzt:
- (1) Für die Anlieferung bestimmter Abfälle wird in den Wertstoffhöfen eine Gebühr erhoben, um die allgemeine Gebührenumlage nicht mit Kosten zu belasten, die direkt einem Verursacher zuzuordnen sind.

3.00 FURO

100 ltr

(2) Die Gebühren betragen für

1 Rauschutt

1.	Dauschutt	100 III.	3,00 EURO
		0,5 cbm	13,00 EURO
		1,0 cbm	25,00 EURO
	Einmalige Kleinmengen in l	Eimern sind gebührenfrei	
2.	Sperrmüll	100 ltr.	3,00 EURO
	-	0,5 cbm	13,00 EURO
		1,0 cbm	25,00 EURO
3.	Reifen pro Stück		
	Auto, Motorrad ohne Felge	n	3,00 EURO
	mit Felge	en	5,00 EURO
	Größere Reifen werden nich	ht angenommen	
4.	Holz	100 ltr.	3,00 EURO
		0,5 cbm	13,00 EURO
		1,0 cbm	25,00 EURO
5.	Batterien		
	Motorrad und PKW	Stück	5,00 EURO
	Schlepper und LKW	Stück	7,00 EURO

(3) Die Anlieferung von Abfällen, die nicht durch die Gebührenordnung der Wertstoffhöfe erfasst werden, ist durch die Gebühr für die Restmüllabfuhr abgegolten.

Artikel 3

- § 22 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten wird durch folgende Neufassung ersetzt:
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 4

Die 12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 7
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

DS-VII-77/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Steuersätze - wird wie folgt neu gefasst

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a)

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
in Gaststätten	140,00 EURO
in Spielhallen	280,00 EURO
je Kalendermonat und Gerät	

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
in Gaststätten	40,00 EURO
in Spielhallen	80,00 EURO
je Kalendermonat und Gerät	

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät

410,00 EURO

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 8 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen DS-VII-78/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen.

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

- § 1, Abs. 9 (Ablösebeträge) wird wie folgt neu gefasst:
- 9. Soweit in begründeten Härtefällen jedoch mit Ausnahme von Neubaumaßnahmen die nach dieser Satzung erforderliche Zahl an Stellplätzen nicht erbracht werden kann, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. Der/Die Antragsteller/in hat in diesem Falle einen Ablösebetrag an die Gemeinde zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:

Ermittlung des Ablösebetrages im Ortsbereich:

1. Mittlerer Bodenverkehrswert in Riedstadt

	lt. Gutachterausschuss	z.Zt.	EURO 245,15/qm	
2.	Herstellungskosten	z.Zt.	EURO 77,00/qm	
3.	Kanalbeitrag	z.Zt.	EURO 9,18/qm	
	Gesamtbetrag	z.Zt.	EURO 331,33/qm	
davon werden 60 % als Ablösesumme festgesetzt		z.Zt.	EURO 198,00/gm	

Ermittlung des Ablösebetrages im Gewerbe- und Industriegebiet:

1. Mittlerer Bodenverkehrswert in Riedstadt

	lt. Gutachterausschuss	z.Zt.	EURO	56,00/qm
2.	Herstellungskosten	z.Zt.	EURO	77,00/qm
3.	Kanalbeitrag	z.Zt.	EURO	9,18/qm
	Gesamtbetrag	z.Zt.	EURO	142,18/qm
davon werden 60 % als Ablösesumme festgesetzt		z.Zt.	EURO	85,00/qm

Die Sätze der mittleren Bodenverkehrswerte sind jeweils der neuesten Festsetzung der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses beim Kreis Groß-Gerau (Richtwert-ermittlung) anzupassen.

Sofern sich der Gesamtbaupreisindex für Wohngebäude gegenüber des Jahres 1996 ändert, sind die Herstellungskosten an diesen anzupassen.

Für die Größe der Stellplätze gelten die Vorgaben des § 2 dieser Satzung.

Die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Riedstadt wird wie folgt geändert:

Pkt. 1.3. Gebäude mit Altenwohnungen

wird gestrichen. Die übrige Numerierung ändert sich entsprechend.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Diese (im HF-Ausschuss geänderte) Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.

TOP 10 4. Änderungssatzung zur Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee DS-VII-80/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 4. Änderungssatzung zur Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt.

4. Änderungssatzung zur Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde Riedstadt

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Garderobe Goddelau

Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse gegen Hinterlegung einer Kaution von 2,00 EURO. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel wird für die Ersatzbeschaffung und den Austausch des Schosses ein Betrag von 25,00 EURO erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Garderobeninhalts das Eigentum an der Sache nachzuweisen.

Artikel 2

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EURO geahndet werden.

Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung zur Badeordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 11 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Riedstadt DS-VII-81/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutze der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Riedstadt.

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutze der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Riedstadt

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 10 (Ordnungswidrigkeit) wird "DM 1.000,00" durch "500,00 EURO" ersetzt.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutze der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Riedstadt tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 12
3. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Riedstadt (Riedstadt-Straßenordnung)

DS-VII-82/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Riedstadt (Riedstadt-Straßenordnung)

3. Änderungssatzung

zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Riedstadt (Riedstadt-Straßenordnung)

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 2 Satz 2 (Transport zum Tierheim) wird "DM 50,00" durch "25,00 EURO" ersetzt.

Artikel 2

In § 6 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit) wird "DM 5.000,00" durch "2.500,00 EURO" ersetzt.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung zur Riedstadt-Straßenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 13 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung DS-VII-83/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 13 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit) wird "DM 2.000,00" durch "1.000,00 EURO" ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme

DS-VII-84/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. November 2001

1. Änderungssatzung Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 12 (Ordnungswidrigkeit) wird "DM 1.000,00" durch "500,00 EURO" ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 15 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen DS-VII-85/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Absatz 2 (Ordnungswidrigkeit) wird "DM 1.000,00" durch "500,00 EURO" ersetzt.

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 16 Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin in die Betriebskommission "Abwasserbeseitigung" und in den Beirat der Stiftung "Soziale Gemeinschaft Riedstadt" DS-VII-86/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt nachfolgende Person als Vertreter(in) der Gemeinde:

1. Betriebskommission "Abwasserbeseitigung" (= Stellvertreter/in von Jürgen Lenschow)

Doris Rust

2. Beirat der Stiftung "Soziale Gemeinschaft Riedstadt"

Doris Rust

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 17 Kündigung der Geschäftsanteile bei der Volksbank Darmstadt eG DS-VII-87/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kündigung der Geschäftsanteile der Gemeinde Riedstadt bei der Volksbank Darmstadt eG zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Diese Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 18 Jahresabschluss 2000 des Betriebes "Abwasserbeseitigung Ried stadt" hier: Lage- und Prüfbericht DS-VII-88/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Lagebericht der Betriebsleitung zum Jahresabschluss 2000 und den Prüfbericht der Fa. Schüllermann, Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH zustimmend zur Kenntnis und beschließt

- a) den Jahresabschluss 2000 in der vom Abschlussprüfer vorgelegten Fassung festzustellen und
- b) den Jahresgewinn in Höhe von DM 247.778,28 zur Abdeckung des Verlustvortrages in Höhe von DM 174.852,03 zu verwenden und den Restbetrag von DM 72.926,25 auf neue Rechnung vorzutragen.

Diese Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 19 Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt hier: Nachtragshaushaltsplan 2001 und Haushaltsplan 2002 DS-VII-89/01

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Nachtragshaushaltsplan 2001 und dem Haushaltsplan 2002 der Stiftung "Soziale Gemeinschaft Riedstadt" zu.

Diese Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 20 Grundsatzbeschluss zur Schulkindbetreuung DS-VII-90/01

Diese Vorlage wird nach Votum des Fachausschusses auf die Sitzung im Januar vertagt.

Diese Vorgehensweise wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 21 Genehmigungen überplanmäßiger Ausgaben gem. § 100 HGO

TOP 21.3.. Kindertagesstätten / Baukosten Kita Erfelden HHSt. 4640.944000 DS-VII-93/01

Beschluss:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von DM 100.000,00 (= 51.129 €) bei der Haushaltsstelle 464000.944000 (Baukosten Kinder-tagesstätte Erfelden).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch entsprechende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 4640.349000 (Kindertagesstätten / Rückzahlungen).

Diese Vorlage wird 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

TOP 21.4. Unbebautes Grundvermögen / Projekt Stromtalwiesen - HHSt. 8810.932100 DS-VII-94/01

Beschluss:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von DM 200.000,00 bei der Haushaltsstelle 8810.932100 (Unbebautes Grundvermögen / Projekt Stromtalwiesen).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 8810.360000 (Zuweisungen vom Bund für das Projekt Stromtalwiesen) gewährleistet.

Diese Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 9 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-79/01

Antrag der CDU-Fraktion:

Ersatzlose Streichung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Riedstadt.

Dieser Antrag wird mit 14 Ja-, 19-Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Riedstadt.

1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Riedstadt

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- § 7 Ordnungswidrigkeiten, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO je Baum geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2

Anhang 2 (Ausgleichszahlungen wird wie folgt geändert:

1. Als Ausgleichszahlungen gemäß § 5 Absatz 5 wird für jeden zu beseitigenden Baum ein Betrag von 172,00 EURO festgelegt.

2. Begründung

Die Festlegung der Ausgleichszahlung erfolgt nach den folgenden Kriterien

a) Beschaffung eines heimischen Laubgehölzes aus einer Baumschule (3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 cm) 110,00 EURO

b) zuzüglich 30 % Pflanzarbeiten und Zubehör 33,00 EURO

Zwischensumme 143,00 EURO

c) zuzüglich 20 % aus der Zwischensumme für

3-jährige Fertigstellungspflege 28,60 EURO

SUMME 171,60 EURO

gerundet 172,00 EURO

3. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird alle drei Jahre an die jeweilig gültigen neuen Preisvorgaben angepasst. Die Entscheidung darüber trifft gemäß § 51 HGO die Gemeindevertretung.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Riedstadt tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 19 Ja-, 12 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

TOP 21.1.. Einrichtungen der ges. Verwaltung / Mieten und Pachten - HHSt. 0600.530000 DS-VII-91/01

Beschluss:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von DM 8.000,00 bei der Haushaltsstelle 06000.530000 (Einrichtung für die gesamte Verwaltung / Mieten und Pachten).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Einsparungen von Mitteln bei den Haushaltsstellen 0200.640000 (Hauptamt, Versicherungen), 0520.562000 (Wahlen, Aus- und Fortbildung) und 0520.652000 (Wahlen, Porto- und Fernsprechkosten) gewährleistet.

Diese Vorlage wird mit 21 Ja-, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 21.2. Einrichtungen der ges. Verwaltung / Porto- und Fernsprechkosten - HHSt. 0600.652000 DS-VII-92/01

Beschluss:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von DM 10.000,00 bei der Haushaltsstelle 06000.652000 (Einrichtung für die gesamte Verwaltung / Porto- und Fernsprechkosten).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Einsparungen von Mitteln bei den Haushaltsstellen 0200.661000 (Hauptamt, Mitgliedsbeiträge) und 0600.562000 (Einrichtungen ges. Verwaltung, Aus- und Fortbildung) gewährleistet.

Diese Vorlage wird mit 22 Ja-, 11 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 22. Antrag der CDU-Fraktion zur Konzeption eines Naturpfades in der Gemarkung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-95/01

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Umsetzungskonzeption für den Naturpfad in der Gemarkung der Gemeinde Riedstadt auf Basis der Diplomarbeit von Frau Barbara Lautenbach zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Konzeption ist darzulegen:

- in welchem Umfange läßt sich das Konzept der Diplomarbeit umsetzen
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, insbesondere Martin-Niemöller-Schule
- Realisierungszeitraum und schritte
- Kosten und Finanzierungsvorschlag.

In den Haushalt 2002 sind zunächst nur die Kosten für die Konzepterarbeitung einzustellen.

Die Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes im Rahmen einer Lokalen Agenda Arbeitsgruppe ist wünschenswert.

Dieser Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 23 Anfragen

TOP 23.1. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zu Bauvorhaben in Erfelden DS-VII-96/01

- 1. Liegen dem Gemeindevorstand Erkenntnisse vor, daß in der Gemarkung Erfelden, Flur 5, Flurstücke 40/4, 39/3, 37/3 und 36/3 eine Bebauung beabsichtigt ist ?
- 2. Wer ist Eigentümer der genannten Flurstücke?
- 3. Existiert für die genannten Flurstücke ein Bebauungsplan?
- 4. Ist die Erstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt?
- 5. Falls Frage 4 mit ja beantwortet wird: Wie verhält sich diese Absicht zu der Aussage des Gemeindevorstandes, daß in Erfelden nur im nördlichen Bereich eine Bebauung vorgesehen ist und nicht im westlichen/nordwestlichen Bereich?
- 6. Was verbirgt sich hinter der geäusserten Vermutung, daß die Gemeinde Riedstadt für die Erstellung eines Bebauungsplanes in dem genannten Bereich eine Zahlung von mehr als einer Million DEM erhält?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

zu Frage 1.

Dem Gemeindevorstand ist seit dem 07.06.2001 die Absicht der HSG – Hahn Städtebau- und Grundstücksentwicklungs GmbH bekannt, das genannte Areal zu bebauen.

zu Frage 2.

Die Grundstücke befinden sich noch im Eigentum von verschiedenen Personen. Nach Auffassung der Verwaltung unterliegen die Namen dem Datenschutz, sind jedoch auch für die grundsätzliche Beurteilung der Angelegenheit nicht von Bedeutung.

zu Frage 3. Nein

zu Frage 4. Nein

zu Frage 5. entfällt.

Zu Frage 6.

Wenn es zur Erstellung eines Bebauungsplanes käme, bekäme die Gemeinde Riedstadt einen Infrastrukturbeitrag. Für die Erstellung eines Bebauungsplanes würden keine Zahlungen erfolgen.

TOP 23.2. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zur Fortbildungsmaßnahme "Facility Management" DS-VII-97/01

- 1. Wann hat die Weiterbildungsmaßnahme stattgefunden?
- 2. Wer hat die Maßnahme durchgeführt?
- 3. Was waren die Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme?
- 4. Wer hat an der Weiterbildung teilgenommen?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

zu Frage 1.

Die Weiterbildungsmaßnahme hat vom 08. bis 10. November 2000 stattgefunden.

zu Frage 2.

Das Seminar wurde durchgeführt von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt Köln)

zu Frage 3.

Inhalte: Grund- und Gebäudewirtschaft, Problemstellung und Konzepte zur Optimie-

rung gebäudewirtschaftlicher Leistungen

zu Frage 4. Regine Röhrig, Steuerungsdienst Harald Benz, Personalratsvorsitzender Joachim Götz, Bauamt

Der Gemeindevertertervorsteher, Herr Amend, schliesst die Sitzung der Gemeindevertretung um 20.50 Uhr.

Riedstadt, 03. Dezember 2001

(Vorsitzender) (Schriftführerin)